

- 6.) alle Militär- und Troßzufahren, gegen Vorzeigung der Spann- und Troßzetteln;
 7.) alle Zufahren mit Bergwerksmaterialien, gegen Vorzeigung der von den inländischen Bergämtern ausgestellten Pässe;

3.) die in der Stadt Leipzig angehörenden Bürger, wenn sie mit ihren eigenen Pferden, welche sie in der Stadt und nicht auf dem Lande halten, ihre und der Ihrigen Personen, so wie ihre eigenen Güter fahren.

Fahren sie fremde Personen und fremde Güter, es seien deren wenige oder viele, so haben sie das Gleite zu entrichten.

Sie haben sich, wie oben ad 3. bei den Rittergutsbesitzern und Geistlichen vorgeschrieben ist, ebenfalls in der Einnahme zu legitimiren.

Während der drei Messen findet jedoch diese Befreiung der leipziger Bürger nicht Statt.

9.) Die erfolgte Bezahlung des Gleites in der Stadt Leipzig befreiet von der Erlegung desselben in den Bei-Gleits-Einnahmen des Kreisamts Leipzig, wenn der Reisende noch an dem nämlichen Tage, wo er aus Leipzig passirt, eine dieser Bei-Gleits-Einnahmen berührt.

Dagegen befreiet die Erlegung des Gleites in einer dieser Bei-Gleits-Einnahmen nicht von der spätern Erlegung des Gleites in Leipzig; jedoch soll alles schwere Fuhrwerk, welches mit Frachtbriefen nach Leipzig versehen und dahin gerichtet ist, in gedachten Bei-Gleits-Einnahmen mit Abforderung des Gleites verschont werden.

§. 11.

Wegfall des sogenannten Postwärtens und Stürmung der Freipässe.

Die zeitlich von den Inhabern der §. 10. bei 1. 2. 3. und 7. bemerkten Freipässe zur Gleitseinnahme abzugeben gemessene Abschrift des Passes wird nicht weiter erfordert, noch ist dafür der sogenannte Postgrotschen an den Einnehmer zu entrichten.

Der Einnehmer hat vielmehr unentgeltlich die ihm angezeigten Freipässe zu visiren.

§. 12.

Verbot der Erhebung und Annahme von Gebühren und Beiträgen.

Außer diesen festgesetzten Abgaben ist von den Officianten, unter keinerlei Vorwand und Benennung, etwas mehreres an Geld oder Naturalien von den Gleitpflichtigen zu erheben